

03.07.95**Empfehlungen**
der AusschüsseG - R - Wizu Punkt der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Vierte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

A**1. Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist in § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- "a) Arbeits-, Berufs- und Schutzbekleidung sowie Uniformen und Dienstbekleidung, soweit nicht für den privaten Gebrauch hergestellt, und gebrauchte Bedarfsgegenstände, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1999 erneut in den Verkehr gebracht werden,"

Begründung:

Der im Verordnungstext verwendete Begriff "Schutzbekleidung" umfaßt nach dem Wortlaut nicht, wie in der Begründung angegeben, Bedarfsgegenstände, die im Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei..., also z. B. Uniformen, Dienstkleidung, benutzt ... werden. "Schutzbekleidung" ist europaweit durch den Begriff "persönliche Schutzausrüstung" (PSA) ersetzt worden, gemäß EU-Richtlinie 89/686/EWG definiert als jede Vorrichtung oder jedes Mittel, das dazu bestimmt ist, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, und das diese gegen ein oder mehrere Risiken schützen soll, die ihre

Ausgeliefert am 04. JULI 1995

(noch Ziff. 1)

Gesundheit sowie ihre Sicherheit gefährden können. Uniformen und Dienstbekleidung fallen nicht unter diese Definition.

Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

B

2. Der federführende Gesundheitsausschuß und der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*